

**Satzung der Gemeinde Bunde
über die Erhebung von Gebühren
für die Hilfeleistung und
für die Gestellung von Geräten und Fahrzeugen
durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bunde**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs.1 Nr. 4 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und in Verbindung mit § 26 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 26. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bunde, die sich nicht aus der Erfüllung der Pflichtaufgaben im Sinne des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) ergeben oder deren Gebührenfreiheit nicht durch andere Gesetze vorgeschrieben ist, werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.
- (2) Ein Anspruch auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung besteht nicht.
- (3) Leistungen nach Abs. 1 können von der Vorauszahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages abhängig gemacht werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Kostenerstattungspflichtiger ist
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über die Verursachungshaftung (§ 6 Nds. SOG) gelten entsprechend.
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über die Zustandshaftung (§ 7 Nds. SOG) gelten entsprechend.
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
 - d) derjenige, der vorsätzlich grundlos den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bunde auslöst.
- (2) Wird die Leistung von Mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Leistung. Sie wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Verzichtet der Auftraggeber, nachdem die Fahrzeuge bereits ausgerückt oder die Geräte schon bereitgestellt sind, auf die erbetene Hilfeleistung oder erübrigt sich die Hilfeleistung durch sonstige Umstände, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.

§4

Haftung

- (1) Die Gemeinde Bunde haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Geräte ergeben, die nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr selbst bedient werden.
- (2) Für Beschädigungen von Fahrzeugen und Geräten haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem sie zur Benutzung überlassen werden. Daneben haftet der Besteller.

§5

Stundung oder Erlass von Gebühren

Die Gebühren können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist.

Die Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§6

Beitreiben der Gebühren

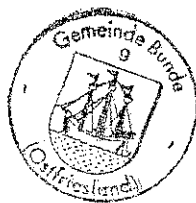
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bunde, den 26. Mai 2005



Gemeinde Bunde


(Sap)
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung der Gemeinde Bunde
über die Erhebung von Gebühren für die Hilfeleistung
und für die Gestellung von Geräten und Fahrzeugen
durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bunde

Gebührentarif

I. Personalleistungen

- | | |
|--|---------|
| (1) Gebührenpflichtige Arbeitsleistung
(Einsatzstunde) eines Feuerwehrmannes
je angefangene Stunde | 10,50 € |
| (2) Sicherheitswachen bei Vorstellungen
und Veranstaltungen (Theater u. a.)
je angefangene Stunde | 10,50 € |

II. Fahrzeuge und Geräte

- | | |
|---|---------|
| (1) Feuerlöschfahrzeuge (LF), Tanklöschfahrzeuge (TLF),
Rüstwagen (RW), Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)
u. Mannschaftstransportwagen (MTW)
je Betriebshalbestunde | 11,00 € |
|---|---------|

III. Sachleistungen

(Gestellung oder zeitweilige Überlassung von Schläuchen oder Geräten)

- | | |
|--|---------|
| (1) Saugschlauch A
je Länge und Tag | 2,60 € |
| (2) Druckschlauch B
je Länge und Tag | 2,60 € |
| (3) Druckschlauch C
je Länge und Tag | 2,60 € |
| (4) Druckschlauch D
je Länge und Tag | 2,60 € |
| (5) Elektro-Kellerpumpe, Ölpumpe u. ä.
ohne Zubehör je Tag
(zugl. Mindestgebühr) | 7,70 € |
| (6) Sauerstoffbehandlungsgerät, Pressluftatmer
je Tag (zugl. Mindestgebühr) | 10,30 € |
| (7) Tragkraftspritze inklusive
Saugzubehör
je Betriebsstunde | 13,00 € |
| (8) Stromerzeuger, Motorsäge u. ä.
je Betriebsstunde | 7,70 € |

IV. Materialverbrauch und km-Entschädigung

(1) Fahrten mit Kraftfahrzeugen bis zu 4 t zul. Gesamtgewicht je zurückgelegten km Wegstrecke	0,60 €
Mindestgebühr	2,60 €
(2) Fahrten mit Kraftfahrzeugen über 4 t zul. Gesamtgewicht sowie Kraftfahrzeugen mit Anhängern je zurückgelegten km Wegstrecke	0,70 €
Mindestgebühr	3,10 €

Materialverbrauch

Die Gebührensätze gelten nur die reinen Sachleistungen ab. Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver und -schaum u. a. werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen, Wasser aus dem Leitungsnetz wird zu dem jeweils gültigen Preis berechnet.

Personalleistungen in Verbindung mit Sachleistungen nach II. (1) bis IV. (2) werden zusätzlich nach I. (1) berechnet. Gleiches gilt umgekehrt für Sachleistungen, wenn diese bei Personaleinsätzen erforderlich sind.

Der Transport der Geräte durch die Feuerwehr wird nach IV. (1) bis IV. (2) berechnet.

V. Zeitfeststellung und Berechnung

Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die Zeit vom Verlassen der Standortgarage bis zur Rückkehr bzw. die zwischen der Übergabe von Schläuchen und Geräten und deren Rückgabe liegende Zeit.

Bei Abrechnung nach Halbstundensätzen wird jede angefangene Halbstunde als volle Halbstunde gerechnet, wenn von ihr mehr als fünf Minuten verstrichen sind.

Bei Abrechnung nach Stundensätzen wird jede angefangene Halbstunde als volle Stunde gerechnet, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.

VI. Prüfung und Wartung

Prüfung privater Feuerlöscheinrichtungen nach Vereinbarung entsprechend Zeitaufwand.